

Seine Durchlauchtige Hoheit, der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr. Don Manuel Diez de Bonilla, Höchstihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vize-Präsident des Staatsrathes, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehrenmitglied des obersten Justiz-Tribunals und früherem bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w.

welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

#### Artikel 1.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königl. Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souveränen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senate von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

#### Artikel 2.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit Statt finden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit genießen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Dergleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniß haben, ohne Hinderniß und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniß zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (*comercio de escala*) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (*cabotage*) nicht inbegriffen.

#### Artikel 3.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des